

raubte er ihrer Lehen und ließ dem Kaiser zu dessen Diensten nur Leute niederster Stellung. Der Kaiser schickte ihm durch den Erzbischof Liutbert die Kreuzreliquie, auf die er ihm früher die Treue geschworen hatte, damit er nicht so unerhört grausam gegen ihn handle. Beim Anblick der Reliquie soll Arnulf Tränen vergossen haben; dennoch ordnete er das Reich nach seinem Gutdünken und zog sich dann nach Bayern zurück. Der Kaiser aber ging mit den wenigen, die bei ihm waren, zurück nach Schwaben⁴⁷⁾.

Damit endet die Mainzer Version von der Absetzung des Kaisers. Der Autor fügt noch an, daß die Normannen, als sie von der Spaltung der Franken und der „Verwerfung“⁴⁸⁾ des Kaisers erfuhren, Orte überfielen, an die sie sich bisher nicht gewagt hatten⁴⁹⁾. Daß Karl schon zwei Monate nach diesen Ereignissen starb, erwähnte er nicht mehr; man darf vermuten, daß der Tod des Kaisers zum Zeitpunkt der Niederschrift noch nicht eingetreten war⁵⁰⁾.

Die Tendenz dieses Berichtes ist mit Händen zu greifen. Der Kaiser, durch göttliche Eingebung gelenkt, vertrieb den lasterhaften Tyrannen Liutward aus seinem Palast, einen Mann niederster Herkunft, den er zum eigentlichen Herrn des Reiches gemacht hatte⁵¹⁾. Im Verein mit seinen Beratern hatte Karl den Skandal, der in seiner Herrschaft steckte, beseitigt und damit — was nicht direkt gesagt, doch suggeriert wird — eine Ordnung aufgerichtet, die anders als die bisherige auch Gottes und der Gerechten Zustimmung finden konnte. Doch Liutward, den im Grunde alle hassten mußten, begab sich zu Arnulf; dieser überfiel auf seinen Rat unvermutet den Kaiser, nahm alle Gegner Karls in seine Herrschaft auf, beraubte die, die nicht kommen wollten, ihrer Benefizien und ließ dem Kaiser zu seinem Dienst nur unbedeutende Personen. Nicht einmal die Präsentation der Reliquie vom Kreuze Christi konnte ihn

⁴⁷⁾ Ann. Fuld. (Mogunt.) 887, ed. K u r z e S. 105 f.

⁴⁸⁾ *audita Francorum dissensione et imperatoris eorum abiectio: abiectio* ist hier nicht eine Absetzung im juristischen Sinne, allenfalls eine Verstoßung des Herrschers, eine Mißachtung seiner Herrschergewalt; vgl. auch Thesaurus linguae latinae 1 (1900) Sp. 92, auch Sp. 83 ff. (abicio, abiectus). Mittellateinisches Wörterbuch, hg. v. d. Bayerischen Akad. d. Wiss. und d. Deutschen Akad. d. Wiss. zu Berlin 1 (1959) Sp. 23. L. Diefenbach, Glossarium latino-germanicum (1857) S. 3. Da hier zugleich von einer *dissensio Francorum* die Rede ist, darf auch *abiecto* nicht im schärfstmöglichen Sinne übersetzt werden. Der Ausdruck hebt in jedem Falle auf das Unrechtmäßige des Vorgangs ab.

⁴⁹⁾ Ann. Fuld. (Mogunt.) 887, ed. K u r z e S. 107. Vgl. V o g e l, s. Anm. 23, S. 342.

⁵⁰⁾ Vgl. u. S. 368 f., 373.

⁵¹⁾ Zu dieser einseitigen Charakterisierung Liutwards s. u. S. 358 f.